

Oberkreisdirektor
Bauordnungsamt
4770 Soest

30. Mai 1985

622 - 06/9 (We/Kn)

Herr Weber

4. JUNI 1985

Betr.: Aufstellung einer Gestaltungssatzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen der an die Gemeindestraße "Eichendorffstraße" teilweise angrenzenden Grundstücke

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in der Sitzung am 25. 4. 1985 nachstehende Gestaltungssatzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen der an die Gemeindestraße "Eichendorffstraße" teilweise angrenzenden Grundstücke beschlossen:

Gestaltungssatzung

gem. § 81 Landesbauordnung (GV. NW. 1984 S. 420) über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen für die Bebauung der an die Gemeindestraße "Eichendorffstraße" teilweise angrenzenden Grundstücke.

§ 1

Die Dachneigung der an die v. g. Gemeindestraße teilweise angrenzenden Grundstücke und den darauf bereits errichteten bzw. noch zu errichtenden Gebäude wird mit 20 - 26 Grad festgesetzt.

Drempel sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig.
Drempelhöhe = Maß zwischen Oberkante Fertigfußboden auf der letzten Geschoßdecke und Oberkante Dachsparren an der Außenseite des Gebäudes gemessen.

Dachauf- und ausbauten sind zulässig.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt die Grundstücke Gemarkung Körbecke, Flur 2, Flurstücke 531, 533, 534, 535, 538, 682, 778, 782, 783, 786, 784, 787, 785 und 831.

§ 3

Ein Lageplan im Maßstab 1 : 2000 mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Gestaltungsfestsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 4 "Am Pastor's Berge", OT Körbecke, die v. g. Flurstücke betreffend, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Gestaltungssatzung ist mit der Bekanntmachung in den Tageszeitungen Soester Anzeiger und Westfalenpost am 19.5./20.5.1985 ab 21.5.1985 rechtsverbindlich geworden.


(Korte)

Anlage
1 Lageplan